



Neuregelung der Bezahlung von Ausfallstunden

17. November 1956

Information Nr. 343/56 – Betrifft: Neuregelung der Bezahlung von Ausfallstunden, die durch Energieabschaltungen hervorgerufen werden

Quelle

BStU, MfS, AS 85/59, Bl. 237 (6. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Kein Nachweis für externe Verteilung – MfS: Mielke, Walter, Joseph Gutsche, Beater, Markus Wolf, Ablage.

In einer Aussprache des zuständigen Sachbearbeiters mit dem Leiter der Abteilung Arbeit und Lohn des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Polewicz¹ (SED) am 14.11.1956 wurde Folgendes bekannt:

Gemäß Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen vom 20.5.1952, § 12, bekommt der Arbeiter bei Arbeitsausfall infolge Stromabschaltungen 90 % des Zeitlohnes bezahlt.² Aufgrund der derzeitigen Situation in der Energieversorgung wurde am 9.11.1956 vom Stellvertreter des Ministers für Arbeit Heinicke³ (SED) zusammen mit den 1. Stellvertretern der Fachministerien eine interne Anweisung für die Fachministerien ausgearbeitet. Diese Anweisung besagt, dass die Arbeiter bei Stromabschaltungen den vollen Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn erhalten, wenn sie mit anderweitigen Arbeiten beschäftigt werden können. Wenn sie nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden können, erhalten die Arbeiter den Durchschnittslohn der letzten 13 Wochen.

Diese interne Anweisung wurde damit begründet, dass die Arbeiter keinen unmittelbaren Einfluss auf die Energieversorgung haben und demzufolge bei solchen Arbeitsausfällen keine Lohn einbuße haben dürfen. Diese Anweisung ist befristet bis 31.3.1957. Sie ersetzt bis zu diesem Zeitpunkt den § 12 der obengenannten Verordnung vom 20.5.1952. Entscheidungen über Einzelfragen obliegen den Fachministerien.

1

Fritz Polewicz, Jg. 1903, Leiter der Abteilung Arbeit und Löhne im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

2

Nach § 12 der Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten v. 20.5.1952 (in: GBl. I 1952, S. 377–383, hier 379) waren Arbeiter und Angestellte verpflichtet, während einer Betriebsstörung jede andere ihnen zumutbare Arbeit zu verrichten. Konnte ihnen während der Störung keine Arbeit zugewiesen werden, erhielten sie für die Zeit der Betriebsstörung 90% des Zeitlohnes ihrer Lohngruppe.

3

Walter Heinicke, Jg. 1912, Ökonom und SED-Politiker, 1954–58 stellvertretender Minister für Arbeit und Berufsbildung.